

Stellungnahme(n) (Stand: 19.09.2019)

Sie betrachten: Airport City - West (06/011)
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 20.08.2019 - 20.09.2019

Behörde:	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53
Frist:	20.09.2019
Stellungnahme:	Erstellt von: Robert Kriszun, am: 19.09.2019 , Aktenzeichen: 53.01.44-BPL-D-357/2019 Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Verkehrliche Belange der Bundesautobahnen (hier: A44 im Bereich Flughafentunnel) werden durch den BPL Nr. 06/011 - Airport City West – nicht berührt. Da die Anbauverbots- (40m) bzw. die Anbaubeschränkungszone (100m) im Bebauungsplan teilweise unterschritten werden ist der Landesbetrieb Straßen NRW als Straßenbaulastträger im Verfahren zu beteiligen. Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Düsseldorf gem. § 12 LuftVG und zwar im 1,5 km Radius um den Flughafenbezugspunkt, außerhalb des Flughafenzauns. Entsprechend der geltenden Rechtslage bedürfen Bauwerke, die im Plangebiet errichtet werden sollen, ab einer Höhe von 10 m über Grund im Baugenehmigungsverfahren meiner luftrechtlichen Zustimmung. Aufgrund der dauerhaften Aufgabe der Start- und Landebahn 15/33 des Flughafens Düsseldorf sind die An- und Abflugflächen der genannten Piste im Bereich des Plangebiets nicht mehr zu beachten. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Bauwerke bis zu einer Höhe von 81 m über NHN unter Hindernisgesichtspunkten zustimmungsfähig sind. Bis zur genannten Höhe ist weder eine Beeinträchtigung des Flugbetriebs zu befürchten, noch eine Behinderung der Sichtachsen des Kontrollturms der Deutschen Flugsicherung (DFS). Aufgrund der vorgesehenen Geschossigkeit gehe ich davon aus, dass o.g. Bauhöhe nicht überschritten wird. Insofern bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan. Hinweis: Das Plangebiet ist von Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG betroffen. Zu errichtende Bauwerke bedürfen daher einer Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF), ob durch die Errichtung Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Diese Entscheidung kann verbindlich erst im Baugenehmigungsverfahren oder im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans getroffen werden. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das BAF zu einem späteren Zeitpunkt Auflagen hinsichtlich zulässiger Bauhöhen, sowie der Ausrichtung und Materialverwendung der Fassaden gemacht werden. Ich weise darauf hin, dass die luftrechtlichen Bindungen in der Begründung weiterhin nicht korrekt dargestellt sind. Ich empfehle die luftrechtlichen Bindungen – in korrigierter Form – nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen keine Bedenken. Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1LRP) ergeht folgende

Stellungnahme:

Die mir vorliegenden Unterlagen der Stadt Düsseldorf zum Bebauungsplan Nr. 06/11 wurden aus Sicht der Luftreinhalteplanung geprüft.

Der Bebauungsplan liegt im Einzugsgebiet des Luftreinhalteplans Düsseldorf jedoch außerhalb der ausgewiesenen Umweltzone Düsseldorf - Stufe 3.

Aus Sicht des SG 53.01 – Luftreinhalteplanung sollte die Thematik der Luftreinhalteplanung in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, land-use planning (Dez. 53.1LUP) ergeht folgende Stellungnahme:

Der Bebauungsplan Nr. 06/011 „Airport City West“ der Stadt Düsseldorf stellt die Ausweisung eines Gewerbegebiets dar.

Planungsrechtliche wäre in dem Gewerbegebiet ein Betriebsbereich (zum Beispiel in Form eines Gefahrstofflagers), der unter die Störfallverordnung fällt, zulässig. Die Ansiedlung von Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes zu erfolgen.

Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird.

Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“).

Um das Thema „Ansiedlung von Störfallbetrieben“ im gegenständlichen Planverfahren gebührend zu würdigen, bieten sich mehrere Möglichkeiten:

- Zulässigkeit von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG innerhalb des Plangebietes grundsätzlich ausschließen

Die Ansiedlung von Betriebsbereichen, deren „Schutzabstände“ sich auf schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft auswirken, widerspricht dem Regelungsinhalt des § 50 BImSchG und dem dort implementierten Trennungsgrundsatz.

- Planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren

Soll die Möglichkeit gegeben werden, dass sich Betriebsbereiche ansiedeln können, kann dies durch entsprechende planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, indem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Abstände zu den schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen nicht unterschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb der angemessenen Abstände um diese gekennzeichneten Planbereiche für Betriebsbereiche keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. schutzbedürftigen Nutzungen im betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von Redeker / Sellner / Dahs verwiesen. Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar.

- Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren

Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist.

Daher wird im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offen gehalten werden, sollte das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan fixiert werden.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme zur Wasserversorgung:
 Das Vorhaben befindet sich in der Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes Am Staad. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die Regelungen der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Am Staad der Stadtwerke Düsseldorf AG (SWD) – Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) Am Staad – vom 29.01.2010 beachtet werden und diese dem Vorhaben nicht durch insbesondere betroffene Verbotstatbestände entgegen stehen. Erforderliche Anträge sind bei der Unteren Wasserbehörde des Landeshauptstadt Düsseldorf zu stellen. Im Rahmen eines Verfahrens nach der WSGVO ist nach § 8 Abs. 3 WSGVO Am Staad die Stadtwerke Düsseldorf AG (SWD) als Begünstigte zu beteiligen.

Ansprechpartner/innen:

Belange des Verkehrs (Dez. 25)
 Herr Kubiczek swen.kubiczek@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-3739

Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
 Herr Karrenberg jens.karrenberg@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-4059

Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35)
 Frau Feider petra.feider@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-2324

Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1LRP)
 Frau Möller annalena.moeller@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-3043

Belange des Immissionsschutzes, land-use planning (Dez. 53.1LRP)
 Frau Hansel lisa.hansel@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-2874

Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
 Frau Kirbach Dez54_Beteiligungen@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-2897

Hinweis:
 Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.
 Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.
 Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:
http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html
 und
http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.html

Im Auftrag
 gez. Carsten Halbfas

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-